

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1907)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325510>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In England wird den Dienstboten jetzt schon viel mehr freie Zeit gewährt als bei uns, wie z. B.: Jede Woche einen Nachmittag frei, von ca. 1,23 Uhr bis 7 Uhr, ferner jeden Sonntag entweder Kirchgang oder freien Nachmittag; daher essen die Engländer Sonntags meist kalte Küche des Abends, soweit dies möglich ist. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten. Dazu kommt noch in England monatlich ein ganzer freier Tag, meistens ein Montag, der es den Dienstboten ermöglicht, die Verwandten zu besuchen, und jeden Sommer 14 Tage Ferien mit bezahltem Lohn. Der Lohn per Tag dürfte 1—2 Fr. betragen, je nach der Stundenzahl. — Tagesschwestern werden etwas teurer bezahlt als die internen Hausschwestern, können aber für beliebige Tage und Stunden bestellt werden.

Bei der Arbeit hätten die Schwestern Waschkleider und leinene Schürzen, sowie weisse Häubchen zu tragen, zum Ausgang dunkle uniforme Wollkleider, ähnlich denen der Krankenschwestern. Eine Vereinsbrosche diene als Abzeichen.

Jede Hausarbeit, wie bürgerlich Kochen, Plätten, Aufwaschen, Putzen, sowie Kinderwarten und Flickern soll von der Hausschwester verrichtet werden unter zeitweiliger Mithilfe und Überwachung der Hausfrau. — Eine vom „Hausschwestern-Verein“ ernannte und bevollmächtigte Oberin oder Inspektorin soll berechtigt sein, die Arbeiten der Hausschwestern im fremden Hause von Zeit zu Zeit zu überblicken, damit nicht durch zu anstrengende Arbeit wie lauter Scheuern und Putzen, was Sache einer Putzerin ist, die Hausschwester überbürdet werden kann. Mehr als einen Parketboden sollte die Hausschwester z. B. nicht aufreiben müssen per Tag, da dies sehr anstrengend und für viele schon zum Schaden an der Gesundheit geworden ist, wenn zu andauernd getan. Verständige, selbst arbeitende Hausfrauen werden von ihren Hausschwestern nichts Ungebührliches, über ihre Kräfte Gehendes verlangen, sondern dafür besorgt sein, dass die Schwestern gerne bei ihnen arbeiten.

Regeln für die Hausschwestern: Beitritt zum Hausschwestern-Verein als Schwester Marie oder wie der betr. Vorname lautet. Sie hat einen Kurs in einer bestimmten Haushaltungsschule resp. derjenigen des Hausschwestern-Vereins durchzumachen; erst wenn der mit guten Zeugnissen über Charakter und Leistungsfähigkeit absolviert ist, wird die Hausschwester ausgesandt, nur in Privathäuser voraussichtlich. Körperlich Schwächliche werden mehr für Kinderwarten, Flickarbeit, Botengänge oder Vorlesen bei kleinem Lohn per Stunde oder Tag gebraucht.

Jede Gemeinde und jede Ortschaft sollte unbemittelten, oft infolge Krankheit zur Verrichtung von Hausgeschäften zeitweise unfähigen Hausmüttern eine Hausschwester zur Verfügung stellen können. Da fänden ganz besonders Töchter in vermögenden Verhältnissen Gelegenheit, zu helfen und zu wirken als wahre gute Hausgeister.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass sehr viele Hausfrauen mit diesem gewiss nur zeitgemässen Vorschlag zur Umwandlung des sogen. dienenden Standes einig gehen. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn sie sich zusammen täten, um die gute Sache energisch zu fördern und zu befürworten. Aller Anfang ist schwer, aber Einigkeit der Gesinnung in der Verfolgung des einen guten Zwecks macht stark, wie dies die Frauen schon oft bewiesen haben.

Alle diejenigen Frauen, welche sich für diese Pläne interessieren, mögen dem zu gründenden Verein der Hausschwestern als Mitglieder beitreten. — Die Festsetzung eines nur bescheidenen Jahresbeitrages soll beweisen, dass wir hoffen, bald Frauen aus der ganzen Schweiz zunächst und vielleicht auch Deutschlands und Englands für diese Sache zu begeistern, auf dass mit der Zeit Ausbildungsanstalten und Homes für diejenigen Schwestern geschaffen und unter-

halten werden können, die als Tagesschwestern arbeiten oder vorübergehend ausser Stellung sind.

Die Anstalten sollen ganz unkonfessionell gehalten werden, so dass jedem der Zutritt gestattet werden kann.

Wir sind überzeugt, dass eine solche Institution unsern jungen Töchtern, besitzlosen und gut gestellten, viele Stunden nützlicher Betätigung bringen wird, und dass der ihnen vom Verein gewährte Schutz und Halt den Beruf zu einem begehrten und angenehmen gestalten wird. Die dadurch gewährten Einblicke ins Leben ihrer Mitmenschen wird unsern Hausschwestern mehr frommen, als zweckloses Daheimverbleiben ohne eigentlichen Beruf oder Wirkungskreis. Diskussion und Verbreitung dieser Idee (resp. des Artikels) ist uns sehr erwünscht. Wer sich für die Verwirklichung dieses Planes interessiert, eventuell dem in Aussicht genommenen Hausschwesternverband beizutreten Lust hätte, wird gebeten, sich zu melden bei

Frau Stieger-Fritschi, Zürich V, Gladbachstr. 85,  
Frau Berlinger-Tobler, St. Gallen, Speicherstr. 24.

## Die erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen.

Am 1. März trat die Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen in Berlin zusammen und behandelte in zweitägiger Tagung die Lohnlage und Lebenshaltung der Arbeiterinnen, die Sicherung und Hebung ihrer Rechtslage und das Problem: Mutterschaft und Fabrikarbeit. Nach den Berichten in den deutschen Zeitungen erfreuten sich die Versammlungen regen Besuches von Seite des Publikums. Allgemein bedauert wurde, dass die sozialistischen Gewerkschaften sich fern hielten.

Zum ersten Thema sprachen Fr. Dr. Alice Salomon und Fr. Helene Simon als Korreferentin über: „Die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiterin“ und die ehemalige badische Fabrikinspektorin Fr. Dr. Marie Baum über: „Die fachgewerbliche Ausbildung der Arbeiterin“. Dr. Alice Salomon konstatiert zuerst, dass der Durchschnittslohn den Arbeiterinnen keinen ausreichenden Unterhalt gewährt, und dass die Frauen für ihre Leistungen weniger hoch bezahlt werden als die Männer, und beleuchtet dann die Ursachen dieser geringeren Entlohnung der Frauenarbeit. Helene Simon sucht nach den Mitteln, diese Ungleichheit der Entlohnung zu beseitigen, und sieht sie in erster Linie in der Organisation, dann im staatlichen Arbeiterinnenschutz und in der Hebung der Kaufkraft der Löhne durch Konsumgenossenschaften. Fr. Dr. Baum betont in ihrem Referat vor allem die Wichtigkeit der Regelung des weiblichen Lehrlingswesens, wodurch am besten der ungenügenden Ausbildung der Arbeiterin gesteuert würde. — Die Diskussion wurde jeweilen sehr lebhaft benutzt von Rednern der verschiedensten Parteirichtungen. Zum Schluss wurde folgende Resolution angenommen:

„Als demnächstige praktische Forderungen zur Hebung der Lohnlage und Lebenshaltung der Arbeiterinnen fordert die Konferenz

I. Staatshilfe. a) Kürzung der Arbeitszeit. Zunächst den Zehnstudententag. b) Erweiterung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes mit entsprechend ausgedehnter Krankenkassenunterstützung. c) Schutz der Arbeiterinnen in Hausindustrie und Heimarbeit, durch 1. Festsetzung von Mindestlöhnen, 2. Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeaufsicht, 3. Ausdehnung der Arbeitsversicherung.

II. Selbsthilfe. Die Konferenz tritt für die gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation der Frauen ein. a) Als Vorbedingung der Selbsthilfe fordert die Konferenz vom Staate die Gewährung und Sicherung der Koalitionsfreiheit. b) Zur Förderung der Selbsthilfe verlangt die Konferenz die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages.

III. Vorbildung. Die Konferenz hält es ferner für nötig, den Mädchen, ganz unabhängig davon, ob sie vorübergehend oder dauernd beruflich tätig sind, eine den Anforderungen des Berufslebens entsprechende, der männlichen gleichwertige Vorbildung zu gewähren. Auf diesem Wege kann erreicht werden, dass die Arbeiterin nicht mehr auf Grund allgemein geringerer Leistungen in ihrer Eigenschaft als Frau niedriger entlohnt wird als der Mann.

Unter diesem Gesichtspunkte fordert die Konferenz auch von Staat und Gemeinde obligatorischen weiblichen Fortbildungsunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unter Benützung der Tagesstunden für den Unterricht, ebenfalls Heranziehung der weiblichen Lehrlinge zu den Gesellen- und Meisterprüfungen.

Auch fordert die Konferenz, unabhängig davon, ob das Mädchen später Hausfrau und Mutter wird oder nicht, einen obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht, damit die Arbeiterin in jeder Lebenslage ihren Lohn in wirtschaftlicher Weise anzuwenden imstande ist.

Am Vormittag des zweiten Tages wurde die Frage des Rechtes der Arbeiterin auf gesetzliche Interessenvertretung behandelt. Frl. Dr. Bernhard sprach über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Krankenkassen“, Frau Dr. Jaffé-v. Richthofen, frühere Gewerbeinspektorin, über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbeberichten“ und Professor Dr. B. Harms über: „Das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Arbeitskammern“. Das Ergebnis der Diskussion wurde in folgende Resolution zusammengefasst:

„Die Konferenz fordert zur Sicherung und Hebung der Rechtslage der Arbeiterinnen

I. bei den Krankenkassen: dass bei der bevorstehenden Reform der Versicherungsgesetzgebung die Selbstverwaltung der Krankenkassen ihrer kulturfördernden Wirkung wegen in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt, und dass bei den beiden andern Versicherungsweigen gleiche Rechte für Arbeiter und Arbeiterinnen vorgesehen werden, und dass grosse, zentralisierte Krankenkassen geschaffen werden;

II. bei den Gewerbeberichten: dass den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt wird, nach Massgabe der den Arbeitern zustehenden Rechte;

III. bei den Arbeitskammern: a) die baldige Einrichtung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die lohnarbeitenden Klassen. Diese Interessenvertretungen (Arbeitskammern) sollen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammensetzen; b) dass allen Arbeiterinnen für die Arbeitskammern auf der Basis voller Gleichberechtigung mit den Arbeitern das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wird; c) dass die Arbeitskammern als selbständige Organisationen ins Leben gerufen werden, da — von andern Gründen abgesehen — beim Anschluss an die Gewerbeberichte das Wahlrecht der Frauen nach den zur Zeit herrschenden Auffassungen nicht durchführbar wäre“.

In der Nachmittagsitzung wurde das Schlussthema: „Die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter“ von Frau Emmy Gordon behandelt, während Prof. Mayet über: „Mutterschaftsversicherung“ sprach. Eine mehrstündige Diskussion, in der die verschiedenen Weltanschauungen aufeinanderprallten, schloss sich an die beiden interessanten Referate, die eine grosse Zuhörerschaft angelockt hatten. Als Resultat ging folgende Resolution hervor:

Zur Verminderung der allseitig anerkannten Schäden fordert die erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen: 1. ausgedehnte Schutzmassnahmen für die Schwangeren und Wöchnerinnen; 2. direkte und indirekte Massnahmen, welche der Fabrikarbeiterin die Verbindung von Beruf, Hausfrauenpflichten und Mutterschaft erleichtern.

I. Zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen, ehelichen und unehelichen, fordert die Konferenz die Einführung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung nach folgenden Hauptgrundsätzen:

1. Die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht werde auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auf die Dienstboten, die Heimarbeiter und Hausindustriellen beiderlei Geschlechts ausgedehnt.

2. Der Schutz der Krankenversicherung werde auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen allgemein ausgedehnt unter angemessener Minderung der ihnen im Vergleich mit den Mitgliedern zu erweisenden Leistungen.

3. Die im Krankenversicherungsgesetz bereits vorhandenen Ansätze zu einer Mutterschaftsversicherung werden zu einer wirkungsvolleren Mutterschaftsversicherung ausgestaltet, indem diese völlig der Krankenversicherung eingegliedert wird, ohne dass bei der Beitragsleistung ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen, verheirateten und unverheirateten Kassenmitgliedern gemacht werde.

4. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sollen bestehen in: a) Unterstützung auf sechs Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung bei gesetzlicher Arbeitsruhe und bei Ersatz des Lohnbetrages, von dem die Beiträge gezahlt wurden, in voller Höhe für weibliche Mitglieder, für weibliche Angehörige in Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen; b) freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden; c) Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstandes; d) Gewährung von Stillbeihilfen in Höhe von 25 Mark an diejenigen Mütter, welche nach 3 Monaten noch stillen und von weiteren 25 Mark an solche, die nach weiteren 3 Monaten noch stillen; jedoch darf, falls der Arzt das Stillen untersagt, die Prämie nicht gewährt werden.

5. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung, Betreibung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren, Wöchnerinnen, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung.

6. Die Vorschriften der Gewerbeordnung betr. völlige obligatorische Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen sind in Einklang mit den Bestimmungen der Mutterschaftsversicherung zu bringen.

7. Bei einer späteren Vereinheitlichung der deutschen Versicherungsgesetzgebung sind die Aufgaben der Mutterschaftsversicherung zu berücksichtigen. Das Reich ist zu einem Zuschuss zu verpflichten.

II. Zur Erleichterung der Verbindung von Fabrikarbeit und Mutterschaft sind ausser der Mutterschaftsversicherung noch folgende direkte und indirekte Massnahmen als Wichtigstes anzustreben: 1. Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Weitere Einschränkung der Frauenarbeit in besonders gesundheitsgefährlichen Industrien, sowie Anstellung zahlreicher weiblicher Beamten bei der Gewerbeaufsicht mit selbständigem Tätigkeitsbereich. 3. Ausbildung der jungen Mädchen in Hauswirtschaft und Kinderpflege entweder in der I. Klasse der Volksschule oder in der obligatorischen Fortbildungsschule. 4. Förderung der Einrichtung von Säuglingsfürsorgestellen, Krippen und Kinderhorten in erster Linie durch die Kommunen, Vereinstätigkeit oder auf genossenschaftlicher Grundlage. 5. Zur Erleichterung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der beruflich arbeitenden Frau müsste eine Reihe moderner Einrichtungen auch dem Arbeiterhaushalt nutzbar gemacht werden, wie Zentralheizung, bequeme Wasch- und Badeeinrichtungen in den Arbeiterhäusern, Erleichterung des Kochens durch Gas, Elektrizität oder die Kochkiste usw. Wertvolle Ansätze zu diesen Einrichtungen finden sich in einzelnen Häusern von Arbeiterbaugenossenschaften und wären bei fortschreitenden Wohnungsreformen noch mehr zu berücksichtigen.

Zum Schluss wurde einstimmig beschlossen, die Resolutionen dem Reichstag, dem Reichsamt des Innern, den Ministerien und Landtagen der Bundesstaaten einzureichen, ferner das vorbereitende Komitee in einen permanenten Arbeitsausschuss zu verwandeln und in zwei Jahren wieder eine solche Konferenz einzuberufen.

## Niederländischer Bund für Frauenwahlrecht.

(Nederlandsche Bond voor Vrouwenkiesrecht.)

Unter diesem Namen wurde am 27. Febr. dieses Jahres in Haag ein neuer Verein gegründet. Da in den Niederlanden bereits seit 13 Jahren ein „Verein für Frauenwahlrecht“ besteht, konnten nur zwingende Motive die Gründung eines zweiten Vereins mit gleichem Ziel veranlassen haben. Dies war in der Tat der Fall. In der niederländischen Frauenbewegung haben sich bereits seit längerer Zeit zwei Strömungen bemerkbar gemacht, von denen die eine einer mehr extremen Richtung folgt, während die andere sowohl in ihren Forderungen als in ihrem Vorgehen auf gemässigtere Weise ihr Ziel zu verfolgen strebt. Da letztere sich im „Verein für Frauenwahlrecht“ nicht in genügendem Masse vertreten fühlte und dies zum Schaden der ganzen Bewegung gereichen musste, da ja auch im grossen Publikum beide Richtungen vertreten sind, beschloss eine Gruppe von Frauen die Gründung eines neuen Mittelpunktes für alle Anhänger des Frauenwahlrechts, die sich aus irgend einem Grunde dem bestehenden Verein nicht angeschlossen haben oder sich dort nicht zu Hause fühlen. Unter den Gründerinnen des neuen Vereins befinden sich Frauen, die sich in